

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Politisch motivierte Kriminalität - Einstufung von Propagandadelikten im Jahr 2021

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3373** vom 31. Mai 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. August 2022 beantwortet:

1. In wie vielen Fällen der 827 im Jahr 2021 festgestellten Propagandadelikte wurde das öffentliche Zeigen oder Verwenden eines Hakenkreuzes als Straftat der Politisch motivierten Kriminalität in die Phänomenbereiche -rechts-, -links- oder -nicht zuzuordnen- eingestuft (Gliederung nach Phänomenbereichen)?

Antwort:

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor. Eine manuelle Auswertung aller Einzelsachverhalte würde zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen. Gemäß Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen wurde hiervon abgesehen.

2. Woraus ergibt sich in den entsprechenden Fällen des öffentlichen Zeigens oder Verwendens eines Hakenkreuzes die Einstufung als Politisch motivierte Kriminalität des jeweiligen Phänomenbereichs, wenn kein Tatverdächtiger festgestellt wurde?

Antwort:

Die Verbreitung und Verwendung verbotener nationalsozialistischer Symbole sind regelmäßig Taten, bei denen Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus bestehen. Damit werden diese Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität -rechts- zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer "rechten" Orientierung zuzurechnen sind. Von Unbekannt verübte rechte Propagandadelikte, insbesondere die Verbreitung und Verwendung verbotener nationalsozialistischer Symbole, wie zum Beispiel Hakenkreuze und SS-Runen, sind dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität -rechts- zuzuordnen, wenn keine gegenteiligen Tatsachen zur Tätermotivation vorliegen.

3. In wie vielen Fällen der 827 im Jahr 2021 festgestellten Propagandadelikte wurde das öffentliche Zeigen oder Verwenden eines sogenannten Hitlergrußes als Straftat der Politisch motivierten Kriminalität in die Phänomenbereiche -rechts-, -links- oder -nicht zuzuordnen- eingestuft (Gliederung nach Phänomenbereichen)?

Antwort:

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor. Eine manuelle Auswertung aller Einzelsachverhalte würde zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen. Gemäß Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen wurde hiervon abgesehen.

4. Wie oft wurde im Jahr 2021 (beispielsweise während des Bundestagswahlkampfes) ein auf ein Wahlplakat der AfD geschmiertes Hakenkreuz als politisch motivierte Tat des Phänomenbereichs -rechts- eingestuft (gegebenenfalls wird um entsprechende Einzelrecherche gebeten)?

Antwort:

Im Jahr 2021 wurde eine Straftat im Sinne der Fragestellung registriert.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär